

SATZUNG der Stadt Bad Dürkheim zum Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs.1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) sowie § 31 Landesnaturschutzgesetz (NatschG-BW) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Dürkheim am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzgegenstand

Abs.1

Im Gebiet der Stadt Bad Dürkheim und ihrer Ortsteile werden die nachfolgend aufgelisteten Grünbestände unter Schutz gestellt.

A) die im Anhang aufgelisteten und in Karten eingetragenen Baumalleen, zur Allee gehören alle Bäume, die auf dem Straßen- bzw. Weggrundstück stehen oder auf angrenzenden privaten Grundstücken bis 4 m Abstand zur Grundstücksgrenze.

B) Die im Anhang aufgelisteten und in Karten eingetragenen flächigen Grünbestände.

C) Die im Anhang aufgelisteten Einzelbäume und Baumgruppen.

Ebenfalls geschützt sind behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen.

Abs.2

Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie die Bäume, die im Naturdenkmalverzeichnis eingetragen sind, bleiben unberührt.

Abs.3

Die Lage der geschützten Grünbestände, Bäume und Baumalleen ist in Karten eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Satzung. Die Satzung mit Karten liegt bei der Stadtverwaltung Bad Dürkheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus und ist auf der Homepage der Stadt hinterlegt

Abs. 4

Nicht vom Schutz der Satzung erfasst sind Bäume innerhalb der geschützten Flächen, die einen geringeren Brusthöhendurchmesser als 20 cm aufweisen sowie als Naturdenkmal geschützte Bäume.

§ 2 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume zur

- Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts,
- Sicherung der Kur- und Naherholung,
- Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt
- Begünstigung eines förderlichen Stadtklimas (Filterung, Kühlung etc.)
- Abwehr schädlicher Einwirkungen

§ 3 Verbotene Handlungen

Abs. 1

Es ist verboten, geschützte Bäume nach § 1 Abs 1 C zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

Abs. 2

Bäume in Alleen nach § 1 Abs 1 A und Bäume in Grünflächen nach § 1 Abs 1 B mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm dürfen nicht ohne triftigen Grund und nur mit Genehmigung der Stadt Bad Dürkheim entfernt werden. Solche Gründe können insbesondere die Verkehrssicherheit und bauliche Umgestaltungen sein. Werden Bäume entfernt, so sind mindestens im selben Umfang neue Bäume zu pflanzen. Dies gilt nicht für Baumentnahmen, die das Ziel haben, die Entwicklung anderer Bäume zu fördern (Konkurrenzvermeidung).

Abs. 3

Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume nach § 1 Abs 1 C, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Dasselbe gilt für Bäume in Alleen nach § 1 Abs 1 A und in geschützten Grünanlagen nach § 1 Abs 1 B.

Verboten ist es insbesondere;

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- c) Salze, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen;
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen;
- e) Herbizide auszubringen, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind;
- f) Streusalze auszubringen, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist

§ 4 Erlaubte Handlungen

Erlaubt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die zur Pflege und Erhaltung der Bäume dienen;
2. das pflegliche Zurückschneiden von Zweigen und Ästen im Zeitraum vom 30. September bis 1. März des Folgejahres;
3. gebotene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, insbesondere die Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils;
4. Unterhaltsmaßnahmen an elektrischen Freileitungen;
5. gebotene Maßnahmen zum Betrieb und zur Unterhaltung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen (Wasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Straßen etc.)
6. Die Entfernung abgestorbener oder kranker Bäume, wenn innerhalb eines Jahres an derselben Stelle eine Ersatzpflanzung erfolgt. Die Ersatzpflanzung ist zu dokumentieren und der Stadt gegenüber nachzuweisen.

Die Bestimmungen der ZTV Baumpflege in der jeweils gültigen Form sind zu beachten.

§ 5 Befreiungen

Abs. 1

Die nach § 3 Abs.1 verbotenen Handlungen können auf Antrag durch die Stadt Bad Dürkheim erlaubt

werden, wenn im Einzelfall der wesentliche Schutzzweck dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Von den Verboten dieser Satzung kann nach § 31 Abs.5 NatSchG-BW Befreiung erteilt werden.

Abs. 2

Der Antrag ist schriftlich an den Fachbereich Bauwesen der Stadt Bad Dürkheim zu richten. Anträge, bei denen ein sachlicher Zusammenhang zwischen Bauvorhaben/Bauanträgen und Befreiungsanträgen nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung bestehen, sind spätestens gleichzeitig mit dem Bauantrag einzureichen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Anzahl und Stammumfang sowie nach Lage im Grundstück zu bezeichnen. Des Weiteren sind die Gründe für die beantragten Befreiungen anzuführen und es sind Vorschläge für die Lage der nach § 6 dieser Satzung erforderlichen Ersatzpflanzungen im Grundstück zu bezeichnen. Die Lagebezeichnungen sind durch farbliche Kennzeichnungen in einem Lageplan oder einer vergleichbaren Skizze vorzunehmen.

Der Eingang des Antrages wird seitens der Stadt umgehend bestätigt.

Abs. 3

Eine Befreiung kann nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer oder sonstige Berechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts, eines Bebauungsplanes oder eines genehmigten Bauvorhabens berechtigt oder verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder zu verändern;
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
4. der Baum krank und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. durch den Baum der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;
6. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern;
7. der Vollzug zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Abs. 4

Die Erlaubnis und die Befreiung können unter Auflagen, Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dabei kann eine angemessene Sicherheitsleistung unter entsprechender Anwendung von § 17 Abs.5 BNatSchG verlangt werden.

Abs. 5

Die Erlaubnis oder Befreiung gilt generell als erteilt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags gem. § 5 Abs.2 keine anderslautende Benachrichtigung des Antragstellers durch die Stadt Bad Dürkheim erfolgt.

§ 6 Ersatzpflanzungen

Abs.1

Die Erlaubnisse und Befreiungen nach § 4 dieser Satzung sind – soweit nichts anderes festgelegt wird – mit der Auflage von Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück verbunden.

Abs. 2

Die Ersatzpflanzung für Bäume in Alleen nach § 1 Abs 1 A) sind so vorzusehen, dass der Charakter der Allee möglichst weitgehend nach Art und Anordnung erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Vorrangig ist eine Pflanzung auf demselben Grundstück, auf dem der zu entfernende Baum steht, im Verhältnis 1 : 1 festzusetzen. Ein Baum erster Ordnung kann auch durch Pflanzung zweier Bäume 2.

Ordnung ersetzt werden. Entfallende Nadelbäume sollen durch einheimische Laubbäume ersetzt werden.

Ersatzpflanzungen für Bäume in Flächen nach § 1 Abs 1 B) sind so vorzusehen, dass der Charakter des Baum-Ensembles möglichst weitgehend erhalten bzw. wiederhergestellt wird.

Ersatzpflanzungen für Einzelbäume und Baumgruppen nach § 1 Abs 1 C) sind so vorzusehen, dass für einen entfernten Baum ein Baum derselben oder einer zumindest ökologisch gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 12 cm zu pflanzen (Ausnahme: hochstämmige Obstbäume).

Ist eine Ersatzpflanzung auf einem Grundstück wegen eines dichten sonstigen Baumbestandes auf diesem Grundstück nicht möglich oder nicht sinnvoll, so kann auch ein dort bereits vorhandener anderer Baum als Ersatzpflanzung anerkannt werden.

Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Genehmigung vorzunehmen. Der Vollzug der Ersatzpflanzungen ist dem Fachbereich Bauwesen der Stadt Bad Dürkheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Steht die Entfernung eines Baumes im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und erfolgt die Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück, so ist sie spätestens 12 Monate nach Abschluss des Bauvorhabens umzusetzen.

Abs. 3

Soweit Ersatzpflanzungen nach Art. 1 nicht vollständig möglich sind, wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 300 € für einen Baum 1.Ordnung und 150 € für einen Baum 2.Ordnung zu Gunsten der Stadt festgesetzt. Die Gelder aus Ausgleichszahlungen sind für Ersatzpflanzungen auf anderen Grundstücken zu verwenden.

Abs. 4

Als Ersatzpflanzung kann auch ein bereits gepflanzter Baum anerkannt werden, wenn er geeignet ist, den entfallenden Baum in seiner ökologischen und stadtbildprägenden Funktion zu ersetzen.

§ 7 Pflegemaßnahmen

Abs.1

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und in ihren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

Abs.2

Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder sonstige Berechtigte Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege durchführt oder die Durchführung durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu seinen Kosten duldet.

Abs.3

Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen im Bereich nach dieser Satzung geschützter Bäume sind die Richtlinien der DIN-Norm 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die Bestimmungen der Richtlinien für die Anlage von Straßen — Landschaftsgestaltung — Teil 4 (RAS LP 4) zu beachten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Abs.1

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs.1 des Naturschutzgesetzes-BW handelt,
1. wer entgegen § 3 Abs.1 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entfernt oder verändert;

2. oder nach § 3 Abs.2 dieser Satzung verbotene Handlungen vornimmt, durch die geschützte Bäume in ihrem Bestand beeinträchtigt werden;
3. wer entgegen den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nicht oder nicht in gefordertem Umfang leistet;
4. oder wer entgegen den Bestimmungen des § 7 dieser Satzung Maßnahmen zum Schutz, zum Erhalt und zur Pflege der geschützten Bäume nicht duldet.

Abs.2

Nach § 69 Abs. 3 NatSchG-BW können Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs.1 dieser Satzung mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Betretungsrecht

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, die betroffenen Grundstücke nach Ankündigung zu betreten und Fotos zu machen, um Kontrollen im Sinne dieser Satzung durchzuführen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (09.02.2024) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 1998 außer Kraft.

Bad Dürkheim, 08.01.2024

gez.

Jonathan Berggötz
Bürgermeister

Anhang:

Liste der geschützten Alleeen nach § 1 Abs 1 A

Mühlenstraße	Biesingen
Mühlenstraße Biesingen bis K5705	Biesingen
Stammstraße-Bühlstraße	Öfingen
Staigstraße	Öfingen
Stichweg Stammstraße	Öfingen
Stammstraße-Bühlstraße	Öfingen
Kreisstraße Oberbaldingen-Biesingen	Oberbaldingen
Allee Waldhornstraße	Sunthausen
Allee Hirschhaldenstraße	Sunthausen
Tuningger Straße	Sunthausen
Pappelallee	Unterbaldingen
ImmenhöfesträÙe	Biesingen
Schweizer Straße	Hochemmingen
Mühlhauser Straße	Hochemmingen
Ehem. Eisenbahnstrecke	Kernstadt
Huberstraße	Kernstadt
Salinenstraße	Kernstadt
Luisenstraße	Kernstadt
Waldstraße	Kernstadt
Sonnenstraße	Kernstadt
Kapfstraße	Kernstadt
Grünallee	Kernstadt
Karlstraße	Kernstadt
Konrad-Heby-Weg	Kernstadt
Schwenninger Straße	Kernstadt
Auf Stocken	Kernstadt
Storchenstraße	Kernstadt
Riedstraße	Kernstadt
Ludwigstraße	Kernstadt
Stocken Nord	Kernstadt
Stocken Süd	Kernstadt
Zufahrt Kurparkplatz	Kernstadt
Alleenweg Ost	Kernstadt
Alleenweg West	Kernstadt
Rehaweg Hüttenbühl	Kernstadt
Sophie-Scholl-Weg	Kernstadt
Begleitweg Stille Musel	Kernstadt
Am Salinensee	Kernstadt
Obere Briel	Kernstadt
Seible	Kernstadt
Am roten Grund	Kernstadt
Friedrichstraße	Kernstadt

Schwenninger Straße

Kernstadt

Liste der geschützten flächigen Grünbestände nach § 1 Abs 1 B

Kernstadt

Luisenlinik

Vital-Klinik

Wohnanlage Rundling

Wohnpark Kreuz

Wohnanlage Breslauer Straße;

Kurstift

Kurklinik Hüttenbühl

Friedhof Bad Dürnheim

Spielplatz Hansjakobweg

Kindergarten St. Raphael

Baumbestand Musel

Kurpark Park Luisenstraße

Hinbenburgpark

Park Stifterbrunnen

Park Schlittenbuckel

Park Minara

Park Kapfstraße

Park Alleenweg

Ortsteile

Kirchplatz Biesingen

Kirchplatz Sunthausen

Kirchplatz Hochemmingen

Kindergarten/Spielplatz Hochemmingen

Spiel- und Bolzplatz Ostbaarschule

Kindergarten Oberbaldingen

Park Zentrum Oberbaldingen

Spielplatz alte Schule Unterbaldingen,

Park Unterbaldingen

Liste der geschützten Einzelbäume nach § 1 Abs 1 C

Baumart	Gemarkung	Eigentum	Adresse
Winterlinde	Öfingen	Kirche	Am Stock 3
Winterlinde	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Baarstraße
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Baarstraße 11
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Baarstraße 11
Winterlinde	Biesingen	privat,Pflege Stadt	Baarstraße 22
Winterlinde	Biesingen	privat,Pflege Stadt	Baarstraße 22
Esche	Biesingen	privat	Baarstraße 50
Esche	Biesingen	privat	Baarstraße 50
Walnuss	Biesingen	privat	Brunnenstraße 10
Bergahorn	Biesingen	privat	Brunnenstraße 5
Pflaume	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Mispel	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Spitzahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Hanfgärten 5
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Bergahorn	Biesingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchplatz
Bergahorn	Biesingen	privat	Kirchplatz
Spitzahorn	Hochemmingen	Stadt Bad Dürrhein	Birkenweg
Esche	Hochemmingen	Stadt Bad Dürrhein	Eschenplatz
Esche	Hochemmingen	privat	Eschenplatz
Rosskastanie	Hochemmingen	Stadt Bad Dürrhein	Mühlhauser Straße 32/5
Winterlinde	Hochemmingen	Stadt Bad Dürrhein	Mühlhauser Straße 32/5
Baum	Hochemmingen	Stadt Bad Dürrhein	Meßmerweg
Esche	Hochemmingen	privat	Meßmerweg 9
Bergahorn	Hochemmingen	privat	Schweizer Straße
Bergahorn	Hochemmingen	privat	Schweizer Straße
Rosskastanie	Hochemmingen	privat	Schweizer Straße 30
Kastanie	Hochemmingen	privat	Turnerstraße 1
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Alleenweg 23
Esche	Kernstadt	privat	Bahnhofstraße 4
Birke	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinensee
Winterlinde	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinensee
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinensee
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinensee
Roßkastanie	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinensee
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Breslauer Straße
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Breslauer Straße
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Breslauer Straße
Bergahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Ebnet
Baum	Kernstadt	privat	Friedrichstraße 1
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Friedrichstraße

Birke	Kernstadt	privat	Hammerbühlstraße 5,
Birke	Kernstadt	privat	Hammerbühlstraße 5,
Bergahorn	Kernstadt	privat	Hammerbühlstraße 5,
Baum	Kernstadt	privat	Hofstraße
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Im Wasserstein
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Im Wasserstein
Hainbuche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Königsberger Straße
Hainbuche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Königsberger Straße
Hainbuche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Königsberger Straße
Esche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Lindenplatz
Bergahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Luisenstraße
Rotbuche	Kernstadt	privat	Luisenstraße 10
Bergahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Luisenstraße 4 a
Roßkastanie	Kernstadt	privat	Luisenstraße 8/1
Esche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Luisenstraße 9
Winterlinde	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Ober Bitz
Baum	Kernstadt	privat	Oberried
Baum	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Oberried
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinenstraße 7
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Salinenstraße 7
Spitzahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Schabelweg
Spitzahorn	Kernstadt	privat	Scheffelstraße 10
Steileiche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Schulstraße
Hybridpappel	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Schulstraße
Bergahorn	Kernstadt	Kirche	Schulstraße 1
Winterlinde	Kernstadt	privat	Silcherallee 6
Winterlinde	Kernstadt	privat	Silcherallee 6
Winterlinde	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Wasserstein
Esche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Willmannstraße
Esche	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Willmannstraße 11
Blutbuche	Kernstadt	privat	Willmannstraße 23
Winterlinde	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Ziegeleistraße
Winterlinde	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Ziegeleistraße
Bergahorn	Kernstadt	Stadt Bad Dürrhein	Zu Bohm
Winterlinde	Oberbaldingen	privat,Pflege Stadt	Öfinger Straße 2
Bergahorn	Oberbaldingen	Kreis	Dorfstraße
Rosskastanie	Oberbaldingen	Kreis	Dorfstraße
Winterlinde	Oberbaldingen	privat	Dorfstraße 56
Winterlinde	Oberbaldingen	privat	Gomstelstraße 9
Trauerweide	Oberbaldingen	privat	Hauptstraße 2
Winterlinde	Oberbaldingen	Kirche	Schulplatz 12
Spitzahorn	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Breitenstraße
Spitzahorn	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Donaustraße
Linde	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Donaustraße
Eiche	Sunthausen	privat	Donaustraße 5
Eiche	Sunthausen	privat	Donaustraße 5
Winterlinde	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Kötach

Winterlinde	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Kötach
Spitzahorn	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Kaltenbann
Spitzahorn	Sunthausen	Stadt Bad Dürrhein	Lehrenstraße
Rosskastanie	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Am Anger 1
Spitzahorn	Unterbaldingen	privat	Bogenstraße 13
Pappel	Unterbaldingen	privat	Egerten
Bergahorn	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Im Hochen
Bergahorn	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Im Hochen
Winterlinde	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchgässle
Winterlinde	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Kirchgässle
Winterlinde	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Ringstraße
Birke	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Ringstraße
Bergahorn	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Schmiedgasse
Spitzahorn	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Villinger Straße
Spitzahorn	Unterbaldingen	Stadt Bad Dürrhein	Villinger Straße
Pappel	Unterbaldingen	privat	Villinger Straße
Pappel	Unterbaldingen	privat	Villinger Straße
Rosskastanie	Unterbaldingen	privat	Villinger Straße
Bergahorn	Unterbaldingen	privat	Villinger Straße 5
Bergahorn	Unterbaldingen	privat	Villinger Straße 5
Esche	Unterbaldingen	privat	Wartenbergstraße 10
Rosskastanie	Unterbaldingen	privat	Wartenbergstraße 3